



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung II/L 3

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: BKA-600.357/0011-V/A/5/2004
Sachbearbeiter: Frau Dr Elisabeth GROIS
Pers. e-mail: elisabeth.grois@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2983
Ihr Zeichen 78.538/1-II/L3/04
vom: 9. August 2004
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen
auf Flughäfen;
Begutachtung, Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zur Promulgationsklausel

Dem Gesetzestitel ist eine Promulgationsklausel entsprechend LRL 106 nachzustellen.

Zu § 1 (Zweck)

In Abs. 1 hat nach dem Wort „bezweckt“ der Doppelpunkt zu entfallen. Auf die fehlenden Satzzeichen am Ende der ziffermäßigen Untergliederungsebenen wird hingewiesen.

Obzwar nicht verkannt wird, dass die Formulierung der Z 2 und 3 des Abs. 1 in Anlehnung an jene des Art. 1 lit. c und d der umzusetzenden Richtlinie gewählt wurde, stehen die Wendungen „eines langfristigen tragbaren Ausbaues“ (Z 2) und „Erreichung bestimmter Lärminderungsziele“ in einem Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG.

Im Umsetzungshinweis des Abs. 2 ist die Richtlinie entsprechend RZ 54ff des EU-Addendums zu zitieren. Die Abkürzung des Amtsblattes ist an mehreren Stellen des Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen auf „ABl.“ zu berichtigen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

1. In Abs. 1 ist die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2003“ zwischen Beistriche zu setzen (vgl. LRL 131) und das Fundstellenzitat zu berichtigen. Das Wort „Inkrafttreten“ sollte der neuen Rechtschreibung angepasst werden (ebenso in den §§ 6, 7 und 10).

2. Zur Bestimmung des § 2 Abs. 4 (ebenso § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 7 lit. a) sind die bereits aus früheren Begutachtungsverfahren bekannten Bedenken zu wiederholen: Bei dem Anhang 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt handelt es sich offenbar um Rechtsakte, die gemäß Art. 90 lit. a in Verbindung mit Art. 54 lit. I conv. cit. vom Rat angenommen werden. Die mit Zweidrittelmehrheit vom Rat angenommenen Anhänge (bzw. dessen Abänderungen) treten frühestens drei Monate nach der Mitteilung an die Vertragsstaaten in Kraft, es sei denn, dass die

Mehrheit der Vertragsstaaten dem Rat ihre Ablehnung zur Kenntnis gebracht hat. Daraus ist zu schließen, dass Österreich nicht in jedem Fall die Annahme (bzw. Abänderung) oder das In-Kraft-Treten eines Anhangs verhindern kann. Aus diesem Grund handelt es sich bei Art. 90 lit. a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst um eine Bestimmung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 B-VG. Die gemäß Art. 90 lit. a des erwähnten Abkommens angenommenen und in Kraft getretenen Anhänge stellen somit Rechtsvorschriften dar, die von internationalen Organen erlassen wurden.

Ob darüber hinaus der Anhang 16 für Österreich unmittelbar Wirkung entfaltet, muss anhand dessen Inhaltes geprüft werden. Ist eine unmittelbare Wirkung des Anhangs 16 für Österreich gegeben – wofür prima vista der Verweis im Entwurf wohl zu sprechen scheint –, so ist § 5 Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 zu beachten. Diese Bestimmung sieht vor, dass das BGBl. III bestimmt ist zur Verlautbarung von

„der für oder in Österreich verbindlichen Beschlüsse von internationalen Organen, die nicht auf andere allgemein zugängliche Weise verlautbart werden, einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache;“.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst empfiehlt, eine dem BGBIG entsprechende Kundmachung des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vorzubereiten, wobei auch in Erwägung gezogen werden sollte, ob eine Kundmachung gemäß § 5 Abs. 3 BGBIG in Frage käme.

3. Auf den fehlenden Leerschritt in der Wortfolge „die mandurch Addieren der einzelnen Margen“ in Abs. 4 wird hingewiesen.

4. In Abs. 8 wird auf das Fehlen der Satzzeichen am Ende der buchstabenmäßigen Untergliederungsebenen hingewiesen. Bezüglich der in lit. d genannten „Betriebsbeschränkungen“ gilt anzumerken, dass nicht erkennbar ist, welche Arten von Betriebsbeschränkungen der Entwurf intendiert.

§ 2 Abs. 8 (ebenso wie § 3 Abs. 1) stellt auf „mögliche[n] Maßnahmen“ ab; nicht erkennbar ist, welche Maßnahmen im Sinne des Gesetzesentwurfes ermöglicht werden sollen (Art. 18 B-VG).

Zu § 4 (Prüfung)

Die in Abs. 1 gewählte Formulierung „[b]ei der Prüfung einer Entscheidung über Betriebsbeschränkungen sind die im Anhang 1 genannten Informationen zu berücksich-

tigen“ erscheint unglücklich gewählt. Nachstehende Einleitung darf angeregt werden: „Im Verfahren über Betriebsbeschränkungen sind die im Anhang 1 genannten Kriterien zu berücksichtigen, ...“.

In Abs. 2 ist die Wortfolge „BGBl. Nr. 697/1993“ zwischen Beistriche zu setzen. In Abs. 2 fällt (ebenso so wie zB: in § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 2 lit. a und b sowie in Anhang 1 Punkt 3.1.) auf, dass entgegen den legislatischen Gepflogenheiten bei Verweisen auf Absätze das Wort „Absatz“ ausgeschrieben und nicht abgekürzt wird.

Zu § 5 (Betriebsbeschränkungen mit dem Ziel eines Abzuges von knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeugen)

1. Auf die legislatisch abzulehnenden Absatzbezeichnungen in § 5 wird hingewiesen [dem ersten Absatz fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“; die darauf folgenden Absätze sind entsprechend umzunummerieren]. Verweise im Gesetzesentwurf auf § 5 sind ebenso zu berichtigen.

Der Anordnungsgehalt des § 5 erster Absatz [„Ergibt die im Einklang mit den Vorschriften ...“] sollte sprachlich verbessert werden. Im ersten Absatz ist die „Verordnung (EWG) Nr. 2408/92“ entsprechend RZ 54ff des EU-Addendums zu benennen und zitieren.

2. In Abs. !1! sollte „ausgewogenen“ heißen.

3. An Stelle der in Abs. „1“ lit. b gewählte Formulierung „danach“ sollte jener Zeitpunkt benannt werden, ab welchem die Frist zu laufen beginnt.

4. In Abs. „2“ erscheint der Anordnungsgehalt „strengere Maßnahmen hinsichtlich der Begriffsbestimmungen“ nicht nachvollziehbar.

Zu § 8

Der erste Satz sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 9 (Verfahren, Behörde)

Die Wendung „der geeigneten Elemente“ in Abs. 1 ist undeterminiert.

In Abs. 2 lit. c müsste es wohl lauten „bei allen anderen Maßnahmen“.

In Abs. 3 ist der Artikel nach dem Wort „Homepage“ auszuschreiben.

Zum Anhang 1

Zu Punkt 1.4.

Die Abkürzung „PANS-OPS“ ist auszuschreiben.

Zu Punkt 4

Die Benennung der Richtlinie in der Überschrift zu Punkt 4 ist mit jener des § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes in Einklang zu bringen.

III. Zu den Erläuterungen

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CE-LEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsulta-

tionsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

18. Oktober 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK